

Sängerfeste und Sängertage

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Eidgenössische Sängszeitung = Revue de la Société fédérale de chant**

Band (Jahr): **35 (1971)**

Heft 4

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geschützt und darf ohne Bewilligung des Urhebers (= Komponist) oder dessen Vertreters (= Verlag) nicht kopiert oder sonstwie vervielfältigt werden.

Art. 42 des schweizerischen Urheberrechts-Gesetzes sieht vor:

Wer unter Verletzung des Urheberrechtes ein Werk durch irgendein Verfahren wiedergibt oder in Verkehr bringt, *ist zivil- und strafrechtlich verfolgbar.*

Weshalb diese rigorose Bestimmung? Hier handelt es sich offensichtlich um Diebstahl geistigen Eigentums! Der Komponist ist heute auf den Erlös aus dem Verkauf seiner Werke, an dem er in den meisten Fällen prozentual beteiligt ist, angewiesen. Durch unerlaubte Vervielfältigung eines Tonstückes werden dessen Verkaufsziffern beeinträchtigt und der Komponist geschädigt.

Meist beruht der Tatbestand unerlaubten Kopierens bzw. Vervielfältigens nicht auf bösem Willen, sondern auf Unkenntnis oder Gleichgültigkeit gegenüber den Interessen der Mitmenschen. Selten ist Gewinnsucht der Anstoß zur Gesetzesübertretung, denn oft ist die Kopie gar nicht billiger als das Original, wohl aber diesem technisch nicht ebenbürtig.

Wer daher dem Komponisten die wohlverdienten Früchte seines musikalischen Schaffens nicht schmälern möchte, beschränke sich auf den Kauf der im Handel erhältlichen Ausgaben und lasse die Hände vom unerlaubten Vervielfältigen!

Schweizer Verband der Musikalien-Händler und -Verleger
Schweizerischer Tonkünstlerverein

Sängerfeste und Sängertage

1971	19. und 20. Juni	Schwyzer Kantonalgesangfest in Einsiedeln
	20. Juni	Bezirkssängerfest auf der Altrüti in Goßau ZH
	20. und 27. Juni	Aargauer Kantonalgesangfest in Fislisbach bei Baden
	26./27. Juni	Kantonalgesangfest beider Basel in Arlesheim
	27. Juni	Kantonaler Sängertag in Schaffhausen
	4. Juli	Bezirksgesangverein Winterthur Bezirksgesangfest in Winterthur-Töb
	4. Juli	Bezirksgesangverein Bülach Bezirksgesangfest in Embrach ZH
	11. Juli	Bezirksgesangverein Dielsdorf Bezirksgesangfest in Niederglatt ZH Sängertag des Bezirksgesangvereins Uster in Fällanden
1972	24./25. Juni	Zentralschweizerisches Sängerfest in Sarnen
	1./2. Juli	Thurgauisches Kantonal-sängerfest in Kreuzlingen
1973	25./26./27. Mai	Eidgenössisches Sängerfest in Zürich